

III. Nachtrag zur Besoldungsverordnung (Genehmigung)

Botschaft der Regierung vom 20. August 2002

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Zusammenfassung.....	1
A. Anpassungen im Justizbereich.....	2
1. Ausgangslage und Auftrag.....	2
1.1. Ausgangslage.....	2
1.2. Auftrag an Arbeitsgruppe.....	3
1.3. Vorgehen der Arbeitsgruppe.....	3
1.4. Vorschläge der Arbeitsgruppe.....	3
1.5. Vernehmlassung.....	4
2. Bewertung der geltenden Ordnung.....	4
2.1. Gerichte.....	4
2.2. Staatsanwaltschaft.....	5
2.3. Staatsverwaltung.....	6
3. Massnahmen.....	7
3.1. Gerichte.....	7
3.2. Staatsanwaltschaft.....	8
3.3. Staatsverwaltung.....	9
4. Auswirkungen auf die Besoldungsverordnung.....	10
5. Finanzielle Auswirkungen.....	10
B. Anpassungen im Gesundheitsbereich.....	11
1. Generelle Lohnanpassungen für Berufe im Gesundheitswesen.....	11
1.1. Ausgangslage.....	11
1.2. Massnahmen auf 1. Januar 2002.....	11
1.3. Auswirkungen auf die Besoldungsverordnung.....	11
2. Einführung der Kategorie Spitalfachärzte und -fachärztinnen.....	12
2.1. Ausgangslage.....	12
2.2. Erwartungen.....	13
2.3. Ist-Zustand.....	13
2.4. Einführung / Rahmenbedingungen.....	14
2.5. Finanzielle und volkswirtschaftliche Aspekte.....	15
C. Antrag.....	15
III. Nachtrag zur Besoldungsverordnung.....	16

Zusammenfassung

In Erfüllung des grossrätlichen Auftrags zur Neuordnung der Besoldungsregelungen im Justizbereich (Motion 42.98.17) unterbreitet die Regierung eine Vorlage zur Änderung der Besoldungsverordnung (sGS 143.2). Mit der Ordnungsrevision werden die Einstufungen der verschiedenen juristischen Funktionen gezielt modifiziert und die Laufbahnen flexibilisiert. Die Anpassungen betreffen die juristischen Funktionen sowohl an den Gerichten und in der Staatsan-

waltschaft als auch in der allgemeinen Staatsverwaltung. Die Neuerungen sollen es dem Kanton ermöglichen, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Die erhöhte Flexibilität innerhalb der Besoldungsrahmen erlaubt zudem der Verantwortung, Erfahrung und Leistung entsprechende Beförderungen. Insgesamt ergibt sich in der Lohnstruktur für Juristinnen und Juristen ein in sich stimmendes Gesamtgefüge sowohl innerhalb des Justizbereichs im engeren Sinn als auch innerhalb der gesamten Staatsverwaltung. Die vorgeschlagenen Neuerungen führen zu keinen massgeblichen Folgekosten; kurzfristig ist mit Mehrausgaben von rund 150'000 Franken zu rechnen.

Nebst den Anpassungen der Besoldungsregelungen im Justizbereich werden mit dieser Vorlage auch Änderungen im Gesundheitsbereich zur Beschlussfassung unterbreitet. Dabei handelt es sich einerseits um die formelle Anpassung der Besoldungsverordnung (Anhang B) zwecks Umsetzung der letztjährigen Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Massnahmen im Pflegebereich. Andererseits wird die Einführung einer neuen Kategorie "Spitalfachärztinnen und -fachärzte" vorgeschlagen. Steigende Ärztedichte und erhöhte Anforderungen an die Medizinalpersonen im Spital rufen nach Umstrukturierungen im stationären Bereich. Eine schweizerische Arbeitsgruppe schlägt die Einführung einer neuen Kategorie von Fachärztinnen bzw. Fachärzten in Spitälern vor. Damit sollen Kontinuität und Qualität der Patientenbetreuung verbessert sowie Weiterbildung und Dienstleistung entflochten werden. Volkswirtschaftlich von Bedeutung ist, dass mit dieser Massnahme auch die Zunahme von Arztpraxen gebremst werden soll. Die Einführung ist ab 2003 vorgesehen. Mit diesem Bericht wird der mit dem gutgeheissenen Postulat 43.01.09 "Einführung der Kategorie Spitalärztinnen und -ärzte" verbundene Auftrag erfüllt.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und III. Nachtrag zur Besoldungsverordnung zur Genehmigung.

A. Anpassungen im Justizbereich

1. Ausgangslage und Auftrag

1.1. Ausgangslage

Die geltenden Grundlagen der Besoldung im Justizbereich sind einerseits die Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996 (sGS 143.2; abgekürzt BesV), andererseits verschiedene präzisierende Richtlinien:

- Richtlinien über Einreihung und Beförderung des Staatspersonals (Beschluss der Regierung vom 18. Dezember 2001);
- interne Richtlinien zur Einreihung und Beförderung erstinstanzlicher Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten (Juni 1998);
- interne Richtlinien zur Einreihung und Beförderung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie Untersuchungsrichtern und Untersuchungsrichterinnen mit weniger als vierjähriger Juristenpraxis (Juni 1999).

Ergänzend kommen verschiedene Festlegungen hinzu, die insbesondere im Zusammenhang mit der Reorganisation der Organe der Rechtspflege (im Folgenden REDOR) getroffen worden sind (in Vollzug seit 1. Juli 2000).

Die aktuelle Besoldungsregelung stellt primär auf Erfahrung und funktionelle Einordnung ab. In der Februarsession 1999 überwies der Grosse Rat die von Fredy Fässler-St.Gallen eingereichte Motion 42.98.17 "Neuordnung der Besoldungsregelungen im Justizbereich". Damit wurde die Regierung beauftragt, "die geltenden Besoldungsregelungen im Justizbereich umfassend zu überarbeiten und in einer neuen Ordnung die Aspekte Tätigkeit, Verantwortung, Erfahrung und

eventuell Leistung wesentlich stärker zu gewichten als die rein funktionelle Einordnung." Weil im Jahr 1999 REDOR bevorstand, womit Aufgaben- und Kompetenzbereiche verschiedener Funktionen erweitert wurden und neue Funktionen hinzukamen, war mit der Erfüllung des Auftrages zugewartet worden.

1.2. Auftrag an Arbeitsgruppe

Im Januar 2001 hat die Regierung zur Analyse der Besoldungsregelungen im Justizbereich und für die Ausarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für den sich ergebenden Anpassungsbedarf eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die vom Leiter des Personalamtes präsiert wurde. Ihr gehörten Vertreterinnen und Vertreter verschiedener betroffener Gruppierungen aus dem Justizbereich und aus der Verwaltung an.

Der Auftrag der Regierung an die Arbeitsgruppe ging weiter als es die Motion Fässler-St.Gallen verlangte: Neben dem eigentlichen Justizbereich war die Besoldung der Verwaltungsjuristinnen und -juristen mit einzubeziehen. Weiter gab die Regierung vor,

- es sei die Revision des Straf- und Zivilprozesses zu berücksichtigen;
- es sei die Besoldung im Justizbereich auf das Lohngefüge im Verwaltungsbereich abzustimmen;
- die st.gallische Lösung müsse auf dem Arbeitsmarkt mit derjenigen anderer Kantone vergleichbar sein;
- es sei eine finanzneutrale Lösung anzustreben.

1.3. Vorgehen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hatte in einer ersten Phase die geltende Rechtslage, insbesondere die BesV, analysiert und bewertet. In einer zweiten Phase wurden die juristischen Funktionen mit entsprechenden Anforderungsprofilen sowie mit den Veränderungen, vor allem durch REDOR, festgehalten. Weiter hatte sie inner- und ausserkantonale Besoldungsvergleiche angestellt. Als Vergleichskantone wurden die Kantone Aargau, Graubünden, Luzern, Solothurn und Thurgau beigezogen. Diese Wahl erfolgte auf Grund der mit dem Kanton St.Gallen vergleichbaren Grösse und Struktur. Die Lohnvergleiche mit immer denselben Vergleichskantonen haben sich in jahrelanger Praxis institutionalisiert. Zusätzlich wurde die Situation mit den Besoldungsregelungen in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Bern verglichen. Anzumerken bleibt, dass ein interkantonaler Lohnvergleich ohne Arbeitsplatzbewertung und ohne Berücksichtigung der individuellen Einstufungen nicht umfassend angestellt werden kann. Aus diesem Grund beschränkte sich der Besoldungsvergleich auf die in den verschiedenen Funktionen erzielbaren Lohnmaxima. Aus diesen Vorarbeiten wurden schliesslich konkrete Massnahmen abgeleitet.

1.4. Vorschläge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe schlug vor, es seien die BesV, teilweise die Einstufung einzelner Funktionen sowie schliesslich die Einstufungs- und Beförderungsrichtlinien zu ändern. Insbesondere empfahl sie:

- Es seien nur mehr Minimal- und Maximalbesoldung festzulegen; innerhalb dieser Bandbreiten sei für die Einstufung grösstmögliche Flexibilität vorzusehen.
- Absolventinnen und Absolventen eines juristischen Studiums, die ihre Berufstätigkeit im Dienst des Kantons St.Gallen aufnehmen, seien grundsätzlich gleich einzustufen, unabhängig davon, ob sie an einem Gericht tätig sind oder eine verwaltungsjuristische Tätigkeit ausüben. Dabei seien zwei Einstiegsklassen vorzusehen für Einsteigerinnen und Einsteiger mit nach dem Studium absolviertem Auditoriat sowie für Einsteigerinnen und Einsteiger ohne Auditoriat.

1.5. Vernehmlassung

Die Regierung hiess die vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich gut. Sie lud das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, die Präsidentenkonferenz der Verbände des st.gallischen Staatspersonals sowie die unmittelbar betroffenen Verbände zur Vernehmlassung ein. Die vorgeschlagenen Massnahmen stiessen auch hier weitgehend auf Zustimmung (vgl. auch Stellungnahmen zu einzelnen Massnahmen unter Ziff. 3 dieser Botschaft).

2. Bewertung der geltenden Ordnung

2.1. Gerichte

Nach dem Grossratsbeschluss über die Besoldung der Magistratspersonen vom 12. April 1988 (sGS 143.1) stellt die Besoldung der Kantons- und Verwaltungsrichter auf das Lohnmaximum der Staatsangestellten ab. Der Lohn der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter beträgt 106 Prozent der höchsten Besoldungsklasse nach BesV. Er ist im interkantonalen Vergleich – bezogen auf die Maximallöhne der Vergleichskantone – am höchsten und um 9,8 Prozent höher als der Durchschnitt. Der Maximallohn der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen ist zusammen mit demjenigen des Kantons Thurgau der höchste und liegt bezogen auf die Vergleichskantone 5,5 Prozent über dem Durchschnitt.

Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksgerichte, des Versicherungsgerichtes und der Verwaltungsrekurskommission werden zu Beginn in der Regel in die Klasse A31 eingeteilt. Die Stufe richtet sich nach der Erfahrung. Damit sind die Anfangseinstufungen der Präsidentinnen und Präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte verhältnismässig tief angesetzt. Hingegen weisen die Präsidentinnen und Präsidenten erstinstanzlicher Gerichte im Kanton St.Gallen zusammen mit dem Kanton Aargau das höchste Maximum auf, bezogen auf die Vergleichskantone. Es liegt rund 8,5 Prozent über dem Durchschnitt. Dem Maximallohn kam im Kanton St.Gallen bisher allerdings untergeordnete Bedeutung zu, da er nur in Einzelfällen erreicht wurde.

Die Besoldungsminima für Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sind tief angesetzt. Bei fehlender Praxis – für Gerichtsschreiberinnen und -schreiber werden neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium mindestens vier Jahre juristische Praxis vorausgesetzt – ist für Gerichtsschreiberinnen und -schreiber erstinstanzlicher Gerichte die Besoldungsklasse A20 vorgesehen. Nach absolviertem Auditoriat steht die Klasse A21 offen. Nach vier Jahren juristischer Praxis besteht Anspruch auf Entlohnung in der Klasse A24. Möglich ist ein Aufstieg bis zur Klasse A28. Zu Beginn der Anstellung werden Gerichtsschreiberinnen und -schreiber zweitinstanzlicher Gerichte bei fehlender Praxis in die Klasse A22, nach erfolgtem Auditoriat in A23 und nach vier Jahren Juristenpraxis in die Besoldungsklasse A26 eingestuft. Mit Bezug auf die Vergleichskantone liegt der Maximallohn der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber zweitinstanzlicher Gerichte im Kanton St.Gallen 4,2 Prozent unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone. Würde man den Kanton Thurgau, der mit seinem Maximum eine einsame Spitze bildet (Spezielsituation aus früherer Besoldungsordnung), aus der Vergleichsgruppe ausklammern, läge der Kanton St. Gallen jedoch über dem Durchschnitt der verbleibenden Vergleichskantone. Der Maximallohn der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber erstinstanzlicher Gerichte liegt im Durchschnitt der Vergleichskantone.

Werden die einzelnen Funktionen untereinander verglichen, so sind grosse Unterschiede bei den Einstufungen festzustellen zwischen

- erst- und zweitinstanzlichen Richterinnen und Richtern; die Differenz beträgt höchstens Fr. 98'700.– und im Minimum Fr. 31'700.–;
- den Anfangseinstufungen der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, dies obwohl letzteren mit REDOR teilweise richterliche Kompetenzen zugeteilt wurden.

Weiter ist das Lohnsystem ausgerichtet auf lange Laufbahnen. So erfolgt beispielsweise der Aufstieg von Präsidentinnen und Präsidenten erstinstanzlicher Gerichte in derart kleinen Schritten, dass er sich bis zum Besoldungsmaximum (Klasse A35) auf bis zu 25 Jahre erstrecken kann.

In den letzten Jahren nahmen durch Gesetzesrevisionen Kompetenzen und Verantwortung an den erstinstanzlichen Gerichten zu. Beispielsweise sind Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten neu Einzelrichterinnen und -richter in Strafsachen, Untersuchungsrichterinnen und -richter im Privatstrafklageverfahren. Sie präsidieren auch schwere Straffälle; sie amten zudem als Familienrichterinnen und -richter und mit der Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) wurde das Sanierungsrecht ausgebaut, was für sie entsprechende Mehraufgaben nach sich zog. Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten der Verwaltungsrekurskommission haben die Einzelrichterzuständigkeit bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes übernommen. Zudem müssen sie Hauptverhandlungen in Steuerstrafverfahren durchführen. Die Aufstockung des Versicherungsgerichts zog für die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten einen erheblich gesteigerten Koordinationsaufwand in administrativer, personeller und juristischer Hinsicht nach sich. Das Aufgabengebiet der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber der Bezirksgerichte wurde im Rahmen von REDOR erweitert. Sie sind teilweise Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Zivilsachen, sie können verfahrensleitende Vorkehren anordnen, Vergleichsverhandlungen führen, über Einsprachen gegen Strafbescheide entscheiden und sie haben die Familienrichterinnen und -richter zu betreuen. Auch durch die Verlagerung der Aufgaben vom Kollegialgericht auf Einzelrichterinnen und Einzelrichter bzw. von der zweiten Instanz zur ersten Instanz haben die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber grössere Verantwortung übernommen. Diese Ausweitungen im Aufgabenprofil sind bisher in besoldungsmässiger Hinsicht nur teilweise berücksichtigt worden.

2.2. Staatsanwaltschaft

Die erste Staatsanwältin oder der erste Staatsanwalt wird ab Besoldungsklasse A31 bzw. in die Überklassen eingestuft. Bezüglich Maximallohn liegt der Kanton St.Gallen im Durchschnitt der Vergleichskantone, welche diese Funktion kennen. Die Einstufung ist im Rahmen der übrigen Einstufungen der Überklasse neu zu positionieren und in der Praxis gleich flexibel zu behandeln wie die übrigen Funktionen in den Überklassen.

Das aktuelle Einstufungssystem für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist restriktiv. Für sie ist anfangs die Besoldungsklasse A31 massgebend. Beförderungen sind bis zur Klasse A34 möglich, wobei als zusätzliche Leistungsklasse A35 vorgesehen ist. Zwar erhalten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Kanton St.Gallen damit den höchsten Maximallohn bezogen auf die Vergleichskantone Aargau, Graubünden, Luzern und Thurgau. Er ist um 10 Prozent höher als der Durchschnitt dieser Vergleichskantone. Aber dem Maximallohn kam bisher untergeordnete Bedeutung zu, da er nur in Einzelfällen erreicht wurde.

Die konkrete Ausgestaltung der Stellvertretung der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts ist von Amt zu Amt sehr verschieden. Teilweise werden Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs erfüllt, teilweise werden untersuchungsrichterliche Funktionen wahrgenommen und teilweise handelt es sich um vorwiegend administrative Funktionen. Deshalb ist die Einstufung schwierig. Für diese Funktionen sind aktuell die Besoldungsklassen A27 bis A31 bzw. A32 als zusätzliche Leistungsklasse vorgesehen.

Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sind einer grossen psychischen Belastung ausgesetzt. Die persönliche Eignung für diese Funktion steht deshalb bereits bei der Rekrutierung im Vordergrund. Die Anstellung geeigneten Personals erweist sich als schwierig. Besoldungsmässig sind für sie die Klassen A25 bis A29 massgebend nach wenigstens vier Jahren juristischer Praxis. Als zusätzliche Leistungsklasse kommt A30 hinzu. Bei kürzerer Praxis erfolgt eine Einstufung in die Klassen A21 oder A22. Der Kanton St.Gallen kennt mit Bezug

auf die Vergleichskantone Aargau, Graubünden und Luzern den tiefsten Maximallohn. Er liegt 6,4 Prozent unter dem Durchschnitt dieser Vergleichskantone. Minimum und Maximum sind also tief angesetzt.

Die Einarbeitungszeit einer Untersuchungsrichterin bzw. eines Untersuchungsrichters für Wirtschaftsdelikte dauert mehrere Jahre. Die Funktion setzt Erfahrung als Untersuchungsrichterin bzw. Untersuchungsrichter oder in den Bereichen Bank, Revision usw. voraus. Zudem erwächst dem Kanton Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt: Bis 2004 sollen beim Bund rund 40 Staatsanwälte- und Untersuchungsrichterstellen geschaffen werden. Weil eine gewisse Kontinuität erforderlich ist, um die Qualität zu wahren und sich zudem die Rekrutierung geeigneter Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter für Wirtschaftsdelikte als äusserst schwierig erweist – sowohl von der fachlichen wie von der persönlichen Qualifikation her – wären Abgänge schwerwiegend. Die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter für Wirtschaftsdelikte sowie die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter mit besonderen Aufgaben wie auch die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte werden in die Besoldungsklassen A26 bis A30 eingestuft. Vorausgesetzt werden für die generelle Einstufung wenigstens vier Jahre juristische Praxis. Bei kürzerer Praxis erfolgt die Einstufung in die Klassen A22 oder A23. Als zusätzliche Leistungsklasse steht die Besoldungsklasse A31 offen. Vergleicht man mit dem Durchschnittswert der Maxima der Löhne der Kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter der Vergleichskantone Aargau, Graubünden und Thurgau, so ist dieser 2,5 Prozent höher als der Maximallohn im Kanton St.Gallen.

Bei den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten kennt der Kanton St.Gallen, bezogen auf die Vergleichskantone Aargau, Graubünden und Thurgau, das tiefste Maximum; es liegt 9,3 Prozent unter dem Durchschnitt (aktueller Besoldungsrahmen: Klassen A23 bis A30, zusätzliche Leistungsklasse A31).

Konkurrenz erwächst dem Kanton St.Gallen auf dem Arbeitsmarkt auch bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen, weil andere Kantone, zum Beispiel Zürich, ähnliche Funktionen schaffen. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen oder mit Spezialaufgaben werden in die Besoldungsklassen A17 bis A22 eingestuft, als Leistungsklassen sind A23 und A24 vorgesehen. Zudem wird eine Funktionszulage ausgerichtet. Bisher kennt einzig der Kanton Aargau die Funktion der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen; indessen sind die Funktionen nicht ohne weiteres vergleichbar. Der Maximallohn im Kanton Aargau ist deutlich, nämlich um 44 Prozent höher als derjenige im Kanton St.Gallen.

Auch in der Staatsanwaltschaft ist das Lohnsystem ausgerichtet auf lange Laufbahnen.

2.3. *Staatsverwaltung*

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der grobe Einstufungsrahmen, der für Verwaltungsjuristen gilt, grösstmögliche Flexibilität erlaubt und angemessen ist. "Juristen" werden in die Besoldungsklassen A20 bis A28 eingereiht. Für "leitende Juristen" sind die Besoldungsklassen A24 bis A31 vorgesehen. Bei "besonders grossem Aufgaben- und Verantwortungsbe- reich" ist auch eine Einstufung in eine Überklasse (A32 bis A37) möglich. Fragwürdig ist indes- sen die innere Differenzierung in "Basisfunktion" (Einstufung in A20 bis A26) und "besondere Qualifikation" (Einstufung in A22 bis A28), insbesondere wenn sie auf die kleine Differenz von zwei Lohnklassen beschränkt wird. Das Maximum der Löhne der Leiterinnen und Leiter Rechtsdienst ist, bezogen auf die Vergleichskantone, 2,5 Prozent höher als der Durchschnitt. Das Maximum der Löhne der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt hingegen 3,5 Prozent unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone.

3. Massnahmen

Bei den vorgeschlagenen Massnahmen wurde darauf geachtet, dass sie einerseits ein in sich stimmiges Gesamtgefüge in der Lohnstruktur des Justizbereichs unter Einschluss der Verwaltungsjuristinnen und -juristen innerhalb des Kantons ergeben und andererseits das Lohngefüge im Vergleich mit anderen Kantonen konkurrenzfähig bleibt.

Die Regierung schlägt vor, in der BesV nach wie vor Minimal- und Maximalansätze für die einzelnen Funktionen festzulegen. Innerhalb dieser Besoldungsrahmen soll aber eine grosse Flexibilität gewährleistet sein, so dass insbesondere zu Beginn der Anstellungsverhältnisse ein schneller Anstieg – auch mit unterjährigen Beförderungen – möglich ist und dass man im Bedarfsfall in der Lage ist, auf sich ändernde Arbeitsmarktsituationen reagieren zu können.

3.1. Gerichte

Die Besoldung der Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts ist, verglichen mit der Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten erstinstanzlicher Gerichte wie auch im interkantonalen Vergleich, überdurchschnittlich hoch. Die Lösung ist jedoch im Kontext der besonderen Ordnung gemäss Grossratsbeschluss über die Besoldung der Magistratspersonen zu beurteilen. Diese bzw. der Status, der den zweitinstanzlichen Richterinnen und Richtern als Magistratspersonen zukommt, ist erst vor kurzem auch vom Parlament ausdrücklich bejaht worden. Die Regierung hält die Differenz in diesem Gesamtkontext betrachtet deshalb für vertretbar und sieht keinen Handlungsbedarf. Eine Annäherung der beiden Instanzen innerhalb des Kantons wird überdies erreicht, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten erstinstanzlicher Gerichte schneller ansteigt.

Bezüglich der Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksgerichte, des Versicherungsgerichtes sowie der Verwaltungsrekurskommission ist in der Anfangseinstufung eine zu grosse Differenz im Vergleich zur fixen Besoldung der Richterinnen und Richter von Kantons- und Verwaltungsgericht festzustellen. Diese Diskrepanz in der Entlohnung erst- und zweitinstanzlicher Gerichte erweist sich in Anbetracht der an sich wesensgleichen Tätigkeit als nicht gerechtfertigt, namentlich auch unter dem Gesichtspunkt der vorstehend dargestellten Aufgabenausweitung bei den erstinstanzlichen Gerichten. Weiter ist die in den internen Richtlinien vorgesehene Laufbahn der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten erster Instanz zu träge. Angezeigt ist eine Anhebung der Anfangseinstufung und eine Beschleunigung der Laufbahn. Als Besoldungsrahmen wird vorgeschlagen, das Minimum von der Klasse A31, Stufe 1, anzuheben auf Klasse A31, Stufe 4. Die Anfangseinstufung stützt sich im Einzelfall jeweils auf die Erfahrung. Von der in der Vernehmlassung vom Verband der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten vorgeschlagenen Minimaleinstufung in die Besoldungsklasse A32 ist abzusehen, weil im Grundsatz keine Minimaleinstufungen in die Überklasse erfolgen sollen. Zudem stellt die vorgeschlagene Stufe 4 eine merkliche Verbesserung dar. Für die Maximalbesoldung ist nach wie vor die Klasse A35 vorzusehen, wobei zusätzlich Leistungszulagen möglich sind. Eine generelle Anhebung des Maximums bis zur Besoldungsklasse A37, wie dies in der Vernehmlassung von der Präsidentenkonferenz und den Gerichten gefordert wurde, rechtfertigt sich weder vom interkantonalen Vergleich her noch in Relation zu den restlichen juristischen Funktionen in der Staatsverwaltung. Sie ist im Einzelfall – wenn die Leistungszulagen berücksichtigt werden – jedoch möglich. Statt das Maximum zu erhöhen ist vielmehr dafür zu sorgen, dass es bei entsprechender Leistung zügiger erreicht werden kann. Deshalb sind in den Überklassen keine Drittel- und Viertelklassenschritte mehr vorzusehen. In der Klasse A31 soll ein Anstieg von zwei Stufen je Jahr möglich sein, ab Klasse A32 soll er im Normalfall in Halbklassenschritten erfolgen.

Für die Haftrichterinnen und Haftrichter sowie für haupt- und teilamtliche Richterinnen und Richter am Versicherungsgericht ist die Besoldung entsprechend der Besoldung der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten erster Instanz zu regeln. Die analoge Regelung ist in den Richtlinien vorzusehen.

Für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber ist bezüglich des Minimums weiterhin zwischen erster und zweiter Instanz zu unterscheiden. In den geltenden Richtlinien über die Einreihung und Beförderung von Gerichtsschreiberinnen und -schreibern wird für die Einstufung in die Minimalklasse (Klasse A24 bzw. A26) vierjährige juristische Praxis vorausgesetzt. Im Gerichtsgesetz (sGS 941.1) findet sich dafür keine Grundlage. Es besteht dafür auch kein sachlicher Grund, zumal bei anderen Funktionen keine Erfahrungsjahre für die Einstufung in die gesetzlich vorgesehene Minimalklasse verlangt werden. Deshalb ist die Voraussetzung der vierjährigen juristischen Praxis wegzulassen, und die Einstufung in die Minimalklasse ist direkt nach absolviertem Auditoriat vorzusehen. Da neben einem Auditoriat keine weitere Praxis mehr vorgeschrieben wird, ist die Minimaleinstufung, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Verwaltungsjuristen, zu senken auf die Klasse A22. Die Gehaltseinstufung ist indessen nach oben auszuweiten, denn die Funktion der Gerichtsschreiberin bzw. des -schreibers unterscheidet sich hinsichtlich der juristischen Tätigkeit oft nicht wesentlich von jener der Richterin bzw. des Richters. An den st.gallischen Gerichten sind die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber regelmässig als Referentinnen und Referenten tätig und verfassen Referate, die als Grundlage für das schriftlich begründete Urteil übernommen werden. Zur Einstufung der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber des Kantons- und des Verwaltungsgerichts werden demgemäss die Besoldungsklassen A23 bis A31 vorgeschlagen (bisheriger Besoldungsrahmen: Klassen A23 bis A30). Bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern der Bezirksgerichte, des Versicherungsgerichts und der Verwaltungsrekurskommission ist auf Grund der neu hinzugekommenen Funktionen eine zusätzliche Ausweitung des Gehaltsrahmens und damit eine Angleichung an die Laufbahn der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber der zweitinstanzlichen Gerichte angezeigt. Vorgesehen sind die Besoldungsklassen A22 bis A31 (bisheriger Besoldungsrahmen: Klassen A21 bis A28). Die Minimalklassen verstehen sich für Gerichtsschreiberinnen und -schreiber mit nach dem juristischen Universitätsabschluss absolviertem Auditoriat. Fehlt dieses, gilt die Besoldungsklasse 20 als Minimalansatz. Insbesondere zu Beginn der Laufbahn sind unterjährige Beförderungen möglich. Übernimmt eine Gerichtsschreiberin bzw. ein -schreiber zusätzliche Funktionen wie beispielsweise eine Einzelrichtertätigkeit, sind diese mit Funktionszulagen oder mit Beförderungen in eine höhere Klasse abzugelten.

3.2. Staatsanwaltschaft

Bei der mit REDOR neu geschaffenen Funktion der ersten Staatsanwältin oder des ersten Staatsanwalts fällt die bisherige Funktionszulage weg, stattdessen soll er die betreffende Person als administrativ-technische und organisatorische Chefin bzw. Chef der ganzen Staatsanwaltschaft neu in die Überklassen eingestuft werden. Damit wird man den geforderten Kompetenzen und der Verantwortlichkeit gerecht.

Die Gleichbehandlung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten ist weiterzuführen. Zwar fiel mit REDOR für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Funktion der erstinstanzlichen Beschwerdeinstanz weg, doch zu den bisherigen Funktionen als Anklagevertreterinnen und Anklagevertreter in bedeutenden Fällen kamen neu die Amtsleitung sowie die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft hinzu. Der Besoldungsrahmen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besteht demnach zwischen den Klassen A31, Stufe 4, und A35, wobei im Einzelfall zusätzliche Leistungszulagen möglich sind.

Analog sind die Laufbahnen der Staatsanwalt-Stellvertreterinnen und -Stellvertreter anzupassen. Neu erfolgt die Einstufung in die Besoldungsklassen A28 bis A32. Weil die Staatsanwalt-Stellvertreterinnen und -Stellvertreter je nach Amt unterschiedliche Aufgaben erfüllen, ist im Einzelfall, bei entsprechenden Aufgaben und Leistungen, allenfalls bei erreichtem Maximum eine Leistungszulage vorzusehen.

Für die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie für die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter mit besonderen Aufgaben sollen – wie bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern – die bisherigen Voraussetzungen bezüglich Praxis gestrichen werden. Als Besoldungsrahmen sind für die Untersuchungsrichterinnen und -richter die Klas-

sen A24 bis A31 bzw. für die Untersuchungsrichterinnen und -richter mit besonderen Aufgaben die Klassen A26 bis A32 vorzusehen. Die Anhebung des Minimums und des Maximums rechtfertigt sich mit der Erweiterung mit staatsanwaltlichen Aufgaben auf Grund von REDOR, durch die Konkurrenzsituation mit anderen Kantonen und dem Bund sowie mit der damit verbundenen Abwanderungsgefahr. Gegenwärtig ist die Besoldung der Untersuchungsrichterinnen und -richter beziehungsweise der Untersuchungsrichterinnen und -richter mit besonderen Aufgaben, verglichen mit den beigezogenen Vergleichskantonen, klar unterdurchschnittlich. Hingegen rechtfertigt sich die in der Vernehmlassung von der Vereinigung der St.Gallischen Untersuchungsrichter/innen und Jugendanwälte/innen für alle geforderte zusätzliche Lohnklasse als Maximum nicht. Bisher stand die Besoldungsklasse A30 in Einzelfällen als zusätzliche Leistungsklasse offen, neu wird die Besoldungsklasse A31 als generelles Maximum vorgeschlagen, was eine deutliche Verbesserung darstellt. Auch beim Minimum wird eine effektive Besserstellung vorgeschlagen, die Anfangseinstufung ist höher und die vorgeschriebene Minimalpraxis wird gestrichen. Ebenso ist von einer linearen Anhebung um eine Besoldungsklasse gemäss Forderung der Vereinigung der St.Gallischen Untersuchungsrichter/innen und Jugendanwälte/innen abzusehen. Allerdings sollen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, um punktuelle Korrekturen vornehmen zu können (vgl. Ziff. 5 dieser Botschaft).

Der Besoldungsrahmen der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte soll wie bisher analog desjenigen der Untersuchungsrichterinnen und -richter mit besonderen Aufgaben sein. Das heisst, dass für die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte die Besoldungsklassen A26 bis A32 vorgesehen werden. Die Erhöhung lässt sich dadurch rechtfertigen, dass Jugendanwältinnen und Jugendanwälte neu zusätzlich im Erwachsenenstrafrecht eingesetzt werden können.

Bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen ist die Funktionszulage in die Besoldung einzubauen. Neu sind für diese Funktionen die Besoldungsklassen A18 bis A25 vorzusehen. Die Anhebung rechtfertigt sich, weil diese Personen seit REDOR im Auftrag der Untersuchungsrichterinnen und -richter Untersuchungshandlungen durchführen können, die eigentlich diesen vorbehalten sind. Zudem ist der Maximallohn im einzigen weiteren Kanton, der diese Funktion kennt, dem Kanton Aargau, deutlich höher als im Kanton St.Gallen. Allerdings sind die Funktionen nicht vollständig vergleichbar. Trotzdem wäre eine Anhebung des Maximums bis zur Klasse A26, wie sie die Vereinigung St.Gallischer Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen in der Vernehmlassung forderte, nicht gerechtfertigt, denn die Maximallöhne werden trotz Einbau der Funktionszulage merklich erhöht. Bisher waren die Besoldungsklassen A23 und A24 "besondere Leistungsklassen". Neu soll die Besoldungsklasse A25 allen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen offenstehen.

Die mit REDOR eingeführte Funktionserweiterung erlaubt neu den Einsatz von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen auch bei Untersuchungsrichterinnen und -richtern für Wirtschaftsdelikte oder solchen mit besonderen Aufgaben. Analog zu den Untersuchungsrichterinnen und -richtern beziehungsweise Untersuchungsrichterinnen und -richtern mit besonderen Aufgaben sind Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen oder mit besonderen Aufgaben eine Besoldungsklasse höher als die "einfachen" Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen einzustufen. Das heisst, ihre Besoldung liegt im Rahmen der Besoldungsklassen A19 bis A26. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich auf Grund der erforderlichen besonders hohen Qualifikation.

3.3. Staatsverwaltung

Bei den Verwaltungsjuristen soll die heutige Unterscheidung zwischen Juristinnen und Juristen sowie Juristinnen und Juristen mit Spezialkenntnissen gestrichen werden. Die beiden Laufbahnen sind zusammenzulegen. Es ist ein einheitlicher Besoldungsrahmen (Klassen A22 bis A28) vorzusehen. Die Minimalklasse A22 versteht sich für Juristinnen und Juristen mit nach dem juristischen Universitätsabschluss absolviertem Auditoriat. Fehlt dieses, gilt die Besoldungs-

klasse A20 als Minimalansatz. Die Juristinnen und Juristen mit leitenden Funktionen werden bis in die Klasse A31 eingestuft. Als besondere Leistungsklassen stehen die Überklassen offen.

In der Vernehmlassung wurde gefordert, die Funktionen in den Überklassen seien offen auszuweisen. Dem ist zu entgegnen, dass in den Überklassen keine Funktionen definiert sind. Gemäss Richtlinien erfolgt eine Einstufung in die Überklassen bloss in Ausnahme- bzw. Einzelfällen, bei besonders grossem Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Es sind demnach nur wenige Funktionen in der Verwaltung so hoch eingestuft.

4. Auswirkungen auf die Besoldungsverordnung

Ein Grossteil der vorgeschlagenen Massnahmen kann durch blosse Anpassung der verwaltungsinternen Richtlinien umgesetzt werden. Einzelne Massnahmen bedingen jedoch eine Anpassung des Anhangs A der BesV. Es handelt sich dabei um folgende Änderung:

- Für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber ist in der BesV ein Besoldungsrahmen von Besoldungsklasse A22 bis A31 vorzusehen (bisheriger Besoldungsrahmen: Klassen A24 bis A30).
- Die Staatsanwalt-Stellvertreterinnen und -Stellvertreter sind neu in den Anhang A der BesV aufzunehmen. Für sie ist der Besoldungsrahmen A28 bis A32 vorzusehen (bis A31 namentlich aufgeführt).
- Für die Untersuchungsrichter ist der Besoldungsrahmen neu zu definieren. Er beginnt bei der Klasse A24 und endet – für die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter für Wirtschaftsdelikte bzw. für solche mit besonderen Aufgaben – neu in der Klasse A32, in welcher die Funktionen allerdings nicht mehr definiert werden (bisheriger Besoldungsrahmen: Klassen A25 bis A31).
- Für die Juristen in der Staatsverwaltung ist nur mehr eine Laufbahn vorzusehen. Dem entsprechend ist in der BesV für alle akademischen Funktionen eine einheitliche Laufbahn zu definieren.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Massnahmen verursachen vergleichsweise geringe Mehrkosten, weil die neuen Einstufungskategorien nur in wenigen Einzelfällen zu sofortigen faktischen Lohnerhöhungen führen. Mitarbeitende, die tiefer als in die neu vorgesehene Minimalklasse eingestuft sind, werden in diese überführt. Dabei ist im Einzelfall über die neue Stufe zu entscheiden. Junge Akademikerinnen und Akademiker können zu Beginn ihrer Laufbahn heute schon unterjährig und somit in einem schnelleren Rhythmus befördert werden, so dass das Fallenlassen der Minimalpraxis und die höheren Anfangseinstufungen nicht zu hohen Mehrkosten führen werden. Zu rechnen ist mit rund 100'000 Franken. Grösserer Handlungsbedarf ist jedoch bei den Untersuchungsrichtern und -richterrinnen gegeben. Die Besoldung dieser Funktion fällt, bezogen auf die Vergleichskantone, ab. Dem ist mit einer weiteren Anhebung der Gehälter in den unteren Klassen zu begegnen. Im Budget 2003 des Generalsekretariats des Justiz- und Polizeidepartementes sind deshalb insgesamt Fr. 150'000.– eingestellt worden.

Auch mittelfristig werden die Anpassungen zu keinen massgeblichen Kostensteigerungen führen. Trotz Flexibilität innerhalb des Besoldungsrahmens sind die Beförderungsquoten einzuhalten. Diese gelten für das gesamte Staatspersonal und Ausnahmen, wie sie verschiedentlich in den Vernehmlassungsantworten gefordert wurden, rechtfertigen sich aus Gleichbehandlungsgründen nicht. Die Zuteilung der Quote und ein entsprechendes Controlling sind intern zu regeln. Es darf festgestellt werden, dass sehr gute Mitarbeitende bisher stets mit den vorhandenen Mitteln befördert werden konnten.

B. Anpassungen im Gesundheitsbereich

1. Generelle Lohnanpassungen für Berufe im Gesundheitswesen

1.1. Ausgangslage

In den letzten Jahren nahm der Druck auf das Spitalpersonal kontinuierlich zu. Durch die zunehmende Komplexität der Krankheitsbilder und deren Behandlung wurden die Anforderungen immer höher. Gleichzeitig wuchs die Anzahl offener Stellen im Pflegedienst und die Pflegeberufe erlitten einen Imageverlust. In Anbetracht dieser problematischen Entwicklung setzte das Gesundheitsdepartement im Juni 2000 eine Task Force Pflege ein. Diese Gruppe wurde beauftragt, aufgrund der laufenden Beurteilung der aktuellen Situation Massnahmen zur Qualitätssicherung in der Pflege, zu Arbeits- und Anstellungsbedingungen und zur Imageförderung zu beantragen und den Departementsvorsteher in Problemstellungen des Berufszweiges zu beraten.

Im Jahr 2001 forderte das Gesundheitspersonal in der ganzen Schweiz bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne. In verschiedenen Kantonen waren schon substantielle Lohnerhöhungen beschlossen worden. Die im Vergleich mit anderen Kantonen tieferen Monatslöhne und die attraktiven Angebote der Privatwirtschaft erzeugten zunehmenden Druck auf die st.gallischen Kliniken und Spitäler und verschärften die schon bestehenden Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu rekrutieren und zu halten. Die Task Force Pflege beantragte deshalb generelle Lohnerhöhungen um zwei Besoldungsklassen für die im Anhang B der Besoldungsverordnung aufgeführten Berufsgruppen, mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte.

1.2. Massnahmen auf 1. Januar 2002

In Übereinstimmung mit den Budgetbeschlüssen des Grossen Rates wurden auf den ersten Januar 2002 die Einstufungen aller im Anhang B der Besoldungsverordnung aufgeführten Berufsgruppen – mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte – um eine Lohnklasse erhöht. Zusätzlich sollte im Kaderbereich eine grössere besoldungsmässige Distanz zur Basis erreicht werden. In diesem Bereich wurden die Anfangseinstufungen um eine weitere Besoldungsklasse angehoben.

1.3. Auswirkungen auf die Besoldungsverordnung

Aufgrund der oben erwähnten Massnahmen ist der ganze Anhang B zu überarbeiten. Die Laufbahnen verschieben sich, so dass die Funktionen zusätzlichen Besoldungsklassen zuzuordnen sind und die Nummerierung entsprechend geändert werden muss. Lediglich die Besoldungsbreite der Funktionen "Leiter/Leiterin Pflegedienst" sowie "Schulleiter/Schulleiterin im Gesundheitswesen" verändert sich gegen oben nicht. Diese Funktionen werden in Spezialfällen als "Leitender Mitarbeiter/Leitende Mitarbeiterin" im Anhang A eingestuft.

Die Funktion Masseur/Masseuse fand sich bisher in den Besoldungsklassen 9 bis 11 im Anhang B der BesV. Dabei handelte es sich um angelerntes Hilfspersonal in der Physiotherapie. Im März 1997 traten die vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) erlassenen Bestimmungen für die Ausbildung der medizinischen Masseurinnen und Masseuse an den vom SRK anerkannten Schulen in Kraft. Seit Juli 1999 ist der Titel "Medizinischer Masseur / Medizinische Masseurin mit Fähigkeitsausweis" staatlich geschützt. Aus diesem Grund wurde damals die Bandbreite der Einstufung überprüft und neu auf die Besoldungsklassen B9 bis B14 festgelegt. Diese Ergänzung ist im Anhang B nachzutragen. Nach der generellen Erhöhung auf 1. Januar 2002 finden sich die Masseurinnen und Masseuse demnach in den Besoldungsklassen B10 bis B15.

2. Einführung der Kategorie Spitalfachärzte und -fachärztinnen

2.1. Ausgangslage

Die Entwicklungen im Gesundheitswesen angesichts der steigenden Ärztedichte und der erhöhten Anforderungen an Medizinalpersonen im Spital rufen nach Umstrukturierungen, insbesondere im stationären Bereich. Die Zahl der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte steigt in der Schweiz von Jahr zu Jahr an und führt zu einer weiteren Steigerung der Gesundheitskosten. Die traditionellen Strukturen und Arbeitsbedingungen in den Spitälern sind nicht mehr zeitgemäss und machen Verbesserungen und grundsätzliche Änderungen notwendig. Assistenzärztinnen und -ärzte in öffentlichen Spitälern sind in Weiterbildung, mit dem Ziel eines Facharztstitels und der Eröffnung einer eigenen Praxis. Neben der überwiegenden Tätigkeit für das Spital oder die Klinik gilt ein variabler Teil ihrer Arbeitszeit der persönlichen Weiterbildung. Vor allem jüngere Assistentinnen und Assistenten sind als Anfänger zu betrachten und bedürfen der konstanten Anleitung und Überwachung durch Ober- und leitende Ärztinnen und Ärzte. Die verkürzten Arbeitszeiten führen zur weiteren Verstärkung des raschen Wechsels in der ärztlichen Betreuung von Patientinnen und Patienten mit allen negativen Konsequenzen für diese selbst wie auch für das Pflegepersonal.

Die traditionelle Schweizer Spitalhierarchie reicht von Chefärztinnen und -ärzte über leitende Ärztinnen und Ärzte, Oberärztinnen und -ärzten bis zu Assistenzärztinnen und -ärzten. Im Kanton St.Gallen existiert zusätzlich seit einigen Jahren die Kategorie der Oberärztinnen und -ärzte mit besonderer Funktion (OA mbF). Damit können erfahrene Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Facharztausbildung, oft in Spezialbereichen, dem betreffenden Spital oder der Klinik erhalten werden. Von dieser Möglichkeit hat vor allem das Kantonsspital St.Gallen Gebrauch gemacht. Sie hat sich bewährt. Dem gleichen Zweck dienen die in zahlreichen anderen Ländern bereits seit langem existierenden hauptamtlichen Spitalärztinnen und -ärzte, die nach abgeschlossener Facharztausbildung selbständig und ohne zeitliche Beschränkung in Spitälern und Kliniken Patientinnen und Patienten betreuen.

Eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz, der "H+ Spitäler der Schweiz", der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, der Vereinigung der leitenden Spitalärztinnen und -ärzte und des Verbandes der Schweizerischen Assistenz- und Oberärzte erarbeitete im Jahr 2000 einen Bericht betreffend die Zukunft der ärztlichen Weiterbildung. Sie schlägt vor, die Zahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung um rund 30 Prozent zu reduzieren, um den Zustrom von neuen Fachärztinnen und -ärzte in die Praxis zu vermindern und gleichzeitig die Qualität der Patientenbetreuung in den Spitälern und Kliniken zu verbessern. Sie schlägt eine klare Entflechtung von Weiterbildung und Dienstleistung, eine strukturierte spitalexterne Weiterbildung und eine zeitliche Limitierung der Weiterbildung vor. Dies soll mit einer minimalen Zunahme des Gesamtbudgets möglich sein. Die Sanitätsdirektorenkonferenz hat an ihrer Jahresversammlung im Mai 2000 von diesem Bericht Kenntnis genommen.

In der Septembersession 2001 wurde das Postulat 43.01.09 "Einführung der Kategorie <Spitalärztinnen und -ärzte>" überwiesen. Damit wurde die Regierung eingeladen, "einen Bericht über die Einführung der Kategorie (Spitalärztinnen und -ärzte) in den st.gallischen Spitälern zu verfassen und allenfalls Antrag zu stellen." In diesem Zusammenhang sollen die Modalitäten der Einführung unter Berücksichtigung der neuen Spitalorganisation abgeklärt, die gesundheitspolitischen, volkswirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen evaluiert und die Erfahrungen anderer Kantone berücksichtigt werden.

Zur Erarbeitung des Postulatsberichtes wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie ist aus Vertreterinnen und Vertretern des Gesundheitsdepartementes, des Kantonsspitals, der Regional spitäler sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste interdisziplinär zusammengesetzt und umfasst neben dem ärztlichen Bereich die Pflegedienstleitungen sowie die Verwaltung. Die Arbeitsgruppe soll zur Begleitung und Auswertung der Umsetzung bestehen bleiben.

Aufgrund einer Umfrage bei allen St.Galler Spitälern und Kliniken erachtet die Regierung die Einführung der neuen Kategorie "Spitalfacharzt/Spitalfachärztin" als praktikabel und wünschbar. Im Weiteren spricht die vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern dafür. Mit dieser Verordnung ist ein Zulassungsstopp für neu auf den Markt tretende freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte verbunden. Diese werden in den nächsten drei Jahren keine eigene Praxis eröffnen können und somit möglicherweise als gut ausgebildete Fachleute zum interessanten Arbeitsplatz des Spitalfacharztes/der Spitalfachärztin ausweichen. Sofern die in Diskussion stehende Aufhebung des Kontrahierungszwanges Tatsache wird und als Folge davon Ärztinnen und Ärzte ihre Selbständigkeit aufgeben müssten, wäre auch für sie die Tätigkeit in der neuen Arztkategorie eine Alternative.

2.2. Erwartungen

Von der Spitalfacharztfunktion wird erwartet, dass sie:

- eine attraktive Alternative zur freien Praxistätigkeit bildet und insbesondere auch familien- und frauenfreundliche Rahmenbedingungen bietet;
- die Qualität in den Spitälern durch Wissenserhalt und Kontinuität zu gewährleisten oder, wo nötig, zu verbessern vermag;
- durch Effizienzsteigerung die Kosten in den Spitälern auf Dauer unter Kontrolle hält;
- der Arbeitszeitentlastung und Verbesserung der Weiterbildung durch Entlastung auf Stufe Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten dient;
- die Anzahl Weiterbildungsstellen auf einem bedarfsgerechten Niveau und flexibel hält, weil je nach Bedarf frei werdende Spitalfacharztstellen durch Assistenzstellen ebenso ersetzt werden können wie umgekehrt;
- die Kosten gegenüber der Schaffung zeitlich beschränkter Weiterbildungsstellen mittels Effizienzgewinnen trotz höherer Durchschnittslöhne je Spitalfachärztin/-facharzt begrenzt.

2.3. Ist-Zustand

a) Kanton St.Gallen

Nach der Verordnung über die medizinische und betriebliche Organisation der kantonalen Spitäler, Psychiatrischen Kliniken und Laboratorien (Spitalorganisationsverordnung; sGS 321.11) wird der ärztliche Dienst durch folgende Arztkategorien versehen:

- Chefärztinnen/-ärzte /Institutsleiterinnen/-leiter (CA);
- Leitende Ärztinnen/ärzte (LA);
- Oberärztinnen/ärzte mit besonderen Funktionen (OA mbF);
- Oberärztinnen/-ärzte (OA);
- Assistenzärztinnen/-ärzte (AA);
- Belegärztinnen/-ärzte / Konsiliarärztinnen/-ärzte (KA).

Ende Februar 2002 setzte sich die Ärzteschaft wie folgt zusammen:

Spital	CA	LA	OA mbF	OA	AA	KA	Total
Kantonsspital	18	42	25	70	211	1	367
Rorschach	4	4	-	3	11	6	28
Altstätten	4	3	-	4	16	2	29
Grabs	5	2	1	9	20	8	45
Walenstadt	4	2	1	6	14	7	34
Uznach	4	3	1	4	18	10	40
Flawil	4	1	-	2	11	8	26
Wil	4	1	-	4	14	7	30
Wattwil	4	3	-	5	13	9	34
KPD-Sektor Süd	1	1	-	3	10	0	15
KPD-Sektor Nord	1	3	-	7	13	0	24
Total	53	65	28	117	351	58	672

Die gleichen Gründe, die für die Einführung von Spitalfachärztinnen/-fachärzte sprechen, hatten die Regierung im Jahr 1993 bewogen, eine neue Oberarztkategorie "Oberarzt mit besonderen Funktionen" (OA mbF) einzuführen. Das Bedürfnis für diese Oberarzt-Funktion ist in der Regel dann gegeben, wenn die Ärztin bzw. der Arzt ein Spezialgebiet betreut, das für die Klinik von grosser Bedeutung ist, für das aber keine eigene Abteilung mit einer Leitenden Ärztin bzw. einem Leitenden Arzt geschaffen werden soll. Ein weiterer Beförderungsgrund kann dann vorliegen, wenn eine Stellvertreterfunktion für einen LA oder CA ausgeübt wird. Mit einer unbefristeten Anstellung und mit speziellen Anstellungsbedingungen wird ermöglicht, gute und bewährte OA ohne zeitliche Beschränkung beschäftigen zu können. OA mbF sind in Führung, Aus- und Weiterbildung, Bereitschaftsdienst, Notfalldienst und anderes involviert, entsprechen also nur zum Teil der neuen Kategorie Spitalfacharzt/Spitalfachärztin, deren Einführung dadurch nicht überflüssig wird.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2001 hat die Regierung eine Neuregelung der Arbeitszeiten und -bedingungen der Assistenzärztinnen und -ärzte sowie der Oberärztinnen und -ärzte erlassen. Seither gilt als Soll-Arbeitszeit eine Bandbreite von 46 bis 50 Stunden je Woche. Die Höchstarbeitszeit beträgt 55 Stunden je Woche. Für das Kantonsspital St.Gallen gilt als Übergangslösung eine gestaffelte Einführung: Reduktion auf die Bandbreite von 46 bis 53 Stunden je Woche auf 1. Juli 2001 und Reduktion auf die Bandbreite von 46 bis 50 Stunden pro Woche auf 1. Januar 2003. Zur Realisierung dieser neuen Arbeitszeitwerte wurden zusätzliche Stellen, vor allem im Assistenzarztbereich, bewilligt. Mit diesen Arbeitszeitwerten werden die Vorgaben des revidierten Arbeitsgesetzes erreicht.

2.4. Einführung / Rahmenbedingungen

Die neue Kategorie Spitalfachärzte und -fachärztinnen wird ab dem Jahr 2003 eingeführt. Die Umsetzung in den einzelnen Spitälern bzw. den Spitalverbunden und Psychiatrischen Diensten erfolgt im Rahmen der Kompetenzen der neuen Führungsstrukturen und nach Massgabe der Leistungsaufträge. Es sind dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

a) Kernaufgaben

- direkte ärztliche Dienstleistung an der Patientin bzw. am Patienten auf Facharzt-Niveau;
- fachlich spezialisierte Aufgabe;
- fachärztliche Tätigkeit im nichtklinischen Bereich, beispielsweise in der Organisation oder im Management.

b) Mögliche Zusatzaufgaben

- Aus- und Weiterbildung;
- Mitarbeit in Forschungsprojekten nach Bedürfnissen und Möglichkeiten des Betriebes;
- Beteiligung am Notfalldienst.

c) Voraussetzungen

FMH-Titel oder Äquivalent.

d) Anstellungsbedingungen

- unbefristete Anstellung;
- 42-Stunden-Woche, Abweichungen gemäss individueller Vereinbarung;
- Ferienanspruch: analog Staatspersonal des Kantons St.Gallen;
- kein Beitrag des Arbeitgebers für Weiterbildung, im besonderen zum Erhalt des FMH-Titels;
- Gehaltseinstufung: Klassen 26 bis 30;
- Vergütungen, Kompensation usw. gemäss separater Vereinbarung.

e) Aus- und Weiterbildung

Mit den Instrumenten des Leistungsauftrags und des Globalkredits stellt der Kanton sicher, dass der Aus- und Weiterbildungsauftrag der Spitalverbunde und der Psychiatrischen Dienste weiterhin im erforderlichen Umfang erfüllt wird.

Die Einführung soll durch die bestehende Arbeitsgruppe begleitet und evaluiert werden, um sicherzustellen, dass notwendige Anpassungen erkannt und vorgenommen werden.

2.5. Finanzielle und volkswirtschaftliche Aspekte

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich im heutigen Zeitpunkt nicht im Detail beziffern, da die Zahl der schliesslich besetzten Spitalfacharztstellen noch nicht bekannt ist. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass weder Mehrkosten noch Kosteneinsparungen resultieren werden. Den höheren individuellen Lohnkosten der Spitalfachärztinnen und -fachärzte werden Einsparungen durch Effizienzsteigerung und Wegfall von Aus- und Weiterbildungskosten gegenüberstehen.

Aus gesundheitspolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht stehen die qualitative Verbesserung der Versorgungsleistung und die mögliche Einflussnahme auf die Zahl der Aus- und Weiterbildungsstellen und damit auf die quantitative und qualitative Entwicklung der Ärzteschaft im Vordergrund.

C. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den III. Nachtrag zur Besoldungsverordnung zu genehmigen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger, Landammann

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Beilage

Grosser Rat des Kantons St.Gallen

25.02.01

III. Nachtrag zur Besoldungsverordnung

vom 20. August 2002

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

- I. Die Anhänge A, B und C der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996 werden durch die Anhänge zu diesem Nachtrag ersetzt.

- II. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2003 angewendet.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger, Landammann

Der Staatssekretär:
Martin Gehr

Anhang A¹ Klassenordnung für das Verwaltungspersonal

Klasse A 01 Fr. 29 610.10 bis Fr. 36 419.50	Verwaltungsangestellter I	Verwaltungsangestellte I
Klasse A 02 Fr. 31 778.50 bis Fr. 39 085.80	Verwaltungsangestellter II	Verwaltungsangestellte II
Klasse A 03 Fr. 33 949.50 bis Fr. 41 757.30	Verwaltungsangestellter III	Verwaltungsangestellte III
Klasse A 04 Fr. 36 064.60 bis Fr. 44 359.90	Verwaltungsangestellter IV	Verwaltungsangestellte IV
Klasse A 05 Fr. 38 179.70 bis Fr. 46 961.20	Verwaltungsangestellter V	Verwaltungsangestellte V
Klasse A 06 Fr. 40 549.60 bis Fr. 49 877.10	Verwaltungsangestellter VI	Verwaltungsangestellte VI
Klasse A 07 Fr. 42 928.60 bis Fr. 52 803.40	Verwaltungsangestellter VII	Verwaltungsangestellte VII
Klasse A 08 Fr. 45 306.30 bis Fr. 55 727.10	Chemielaborant I Verwaltungsangestellter VIII	Chemielaborantin I Verwaltungsangestellte VIII
Klasse A 09 Fr. 47 678.80 bis Fr. 58 643.00	Chemielaborant II Technischer Mitarbeiter I Verwaltungsangestellter IX	Chemielaborantin II Technische Mitarbeiterin I Verwaltungsangestellte IX
Klasse A 10 Fr. 50 362.00 bis Fr. 61 946.30	Chemielaborant III Technischer Mitarbeiter II Verwaltungsangestellter X	Chemielaborantin III Technische Mitarbeiterin II Verwaltungsangestellte X
Klasse A 11 Fr. 53 305.20 bis Fr. 65 565.50	Chemielaborant IV Technischer Mitarbeiter III Verwaltungsangestellter XI	Chemielaborantin IV Technische Mitarbeiterin III Verwaltungsangestellte XI

¹ Ansätze für das Jahr 2002; diese werden nach Art. 21 dieser V angepasst.

Klasse A 12 Fr. 55 988.40 bis Fr. 68 867.50	Chemielaborant V Technischer Mitarbeiter IV Verwaltungsangestellter XII	Chemielaborantin V Technische Mitarbeiterin IV Verwaltungsangestellte XII
Klasse A 13 Fr. 58 623.50 bis Fr. 72 107.10	Chemielaborant VI Technischer Mitarbeiter V Verwaltungsangestellter XIII	Chemielaborantin VI Technische Mitarbeiterin V Verwaltungsangestellte XIII
Klasse A 14 Fr. 60 756.80 bis Fr. 74 730.50	Chemielaborant VII Sachbearbeiter I Sozialarbeiter/-pädagogin I Technischer Mitarbeiter VI	Chemielaborantin VII Sachbearbeiterin I Sozialarbeiterin/-pädagogin I Technische Mitarbeiterin VI
Klasse A 15 Fr. 63 407.50 bis Fr. 77 989.60	Chemielaborant VIII Polizeimann I Rechnungsführer I Sachbearbeiter II Sozialarbeiter/-pädagogin II Technischer Mitarbeiter VII	Chemielaborantin VIII Polizeimann I Rechnungsführerin I Sachbearbeiterin II Sozialarbeiterin/-pädagogin II Technische Mitarbeiterin VII
Klasse A 16 Fr. 66 054.30 bis Fr. 81 246.10	Chemielaborant IX Fachlehrer I an landw. Schulen Landw. Betriebsberater I Polizeimann II Rechnungsführer II Sachbearbeiter III Sozialarbeiter/-pädagogin III Technischer Mitarbeiter VIII	Chemielaborantin IX Fachlehrerin I an landw. Schulen Landw. Betriebsberaterin I Polizeimann II Rechnungsführerin II Sachbearbeiterin III Sozialarbeiterin/-pädagogin III Technische Mitarbeiterin VIII
Klasse A 17 Fr. 69 227.60 bis Fr. 85 151.30	Fachlehrer II an landw. Schulen Landw. Betriebsberater II Polizeigefreiter I Polizeimann II mbA Polizeimann III Rechnungsführer III Sachbearbeiter IV Sozialarbeiter/-pädagogin IV Technischer Mitarbeiter IX	Fachlehrerin II an landw. Schulen Landw. Betriebsberaterin II Polizeigefreiter I Polizeimann II mbA Polizeimann III Rechnungsführerin III Sachbearbeiterin IV Sozialarbeiterin/-pädagogin IV Technische Mitarbeiterin IX
Klasse A 18 Fr. 72 660.90 bis Fr. 89 373.70	Architekt I Betriebswirtschafter I Dipl. Architekt I Dipl. Ingenieur I Dipl. Sozialarbeiter/-pädagogin I Experte SVA I Fachlehrer III an landw. Schulen Ingenieur I Landw. Betriebsberater III Polizeigefreiter I mbA Polizeigefreiter II Polizeikorporal I Polizeimann III mbA Rechnungsführer IV Sachbearbeiter V Technischer Mitarbeiter X	Architektin I Betriebswirtschafterin I Dipl. Architektin I Dipl. Ingenieurin I Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin I Expertin SVA I Fachlehrerin III an landw. Schulen Ingenieurin I Landw. Betriebsberaterin III Polizeigefreiter I mbA Polizeigefreiter II Polizeikorporal I Polizeimann III mbA Rechnungsführerin IV Sachbearbeiterin V Technische Mitarbeiterin X

Klasse A 19 Fr. 76 108.50 bis Fr. 93 614.30	Architekt II	Architektin II
	Betriebswirtschafter II	Betriebswirtschafterin II
	Dipl. Architekt II	Dipl. Architektin II
	Dipl. Ingenieur II	Dipl. Ingenieurin II
	Dipl. Sozialarbeiter/-pädagogin II	Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin II
	Experte SVA II	Expertin SVA II
	Fachlehrer IV an landw. Schulen	Fachlehrerin IV an landw. Schulen
	Ingenieur II	Ingenieurin II
	Landw. Betriebsberater IV	Landw. Betriebsberaterin IV
	Leitender Mitarbeiter I	Leitende Mitarbeiterin I
	Polizeigefreiter II mbA	Polizeigefreiterin II mbA
	Polizeikorporal I mbA	Polizeikorporalin I mbA
	Polizeikorporal II	Polizeikorporalin II
	Polizeiwachtmeister I	Polizeiwachtmeisterin I
	Rechnungsführer V	Rechnungsführerin V
	Sachbearbeiter VI	Sachbearbeiterin VI
Technischer Mitarbeiter XI	Technische Mitarbeiterin XI	
Klasse A 20 Fr. 79 547.00 bis Fr. 97 843.20	Architekt III	Architektin III
	Betriebswirtschafter III	Betriebswirtschafterin III
	Dipl. Architekt III	Dipl. Architektin III
	Dipl. Chemiker I	Dipl. Chemikerin I
	Dipl. Ingenieur III	Dipl. Ingenieurin III
	Dipl. Sozialarbeiter/-pädagogin III	Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin III
	Experte SVA III	Expertin SVA III
	Fachlehrer V an landw. Schulen	Fachlehrerin V an landw. Schulen
	Fachspezialist I	Fachspezialistin I
	Ingenieur III	Ingenieurin III
	Jurist I	Juristin I
	Landw. Betriebsberater V	Landw. Betriebsberaterin V
	Leitender Mitarbeiter II	Leitende Mitarbeiterin II
	Polizeifeldweibel I	Polizeifeldweibelin I
	Polizeikorporal II mbA	Polizeikorporalin II mbA
	Polizeikorporal III	Polizeikorporalin III
Polizeiwachtmeister I mbA	Polizeiwachtmeisterin I mbA	
Polizeiwachtmeister II	Polizeiwachtmeisterin II	
Rechnungsführer VI	Rechnungsführerin VI	
Revisor I	Revisorin I	
Steuerkommissär I	Steuerkommissärin I	
Technischer Mitarbeiter XII	Technische Mitarbeiterin XII	
Volkswirtschaftler I	Volkswirtschaftlerin I	
Klasse A 21 Fr. 83 249.40 bis Fr. 102 395.80	Architekt IV	Architektin IV
	Betriebswirtschafter IV	Betriebswirtschafterin IV
	Dipl. Architekt IV	Dipl. Architektin IV
	Dipl. Chemiker II	Dipl. Chemikerin II
	Dipl. Ingenieur IV	Dipl. Ingenieurin IV
	Dipl. Sozialarbeiter/-pädagogin IV	Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin IV
	Experte SVA IV	Expertin SVA IV
	Fachlehrer VI an landw. Schulen	Fachlehrerin VI an landw. Schulen
	Fachspezialist II	Fachspezialistin II
	Ingenieur IV	Ingenieurin IV
	Jurist II	Juristin II
	Landw. Betriebsberater VI	Landw. Betriebsberaterin VI
Leitender Mitarbeiter III	Leitende Mitarbeiterin III	
Polizeifeldweibel I mbA	Polizeifeldweibelin I mbA	

	Polizeifeldweibel II	Polizeifeldweibel II
	Polizeikorporal III mbA	Polizeikorporal III mbA
	Polizeiwachtmeister II mbA	Polizeiwachtmeister II mbA
	Polizeiwachtmeister III	Polizeiwachtmeister III
	Rechnungsführer VII	Rechnungsführerin VII
	Revisor II	Revisorin II
	Steuerkommissär II	Steuerkommissärin II
	Technischer Mitarbeiter XIII	Technische Mitarbeiterin XIII
	Volkswirtschaftler II	Volkswirtschaftlerin II
Klasse A 22	Architekt V	Architektin V
Fr. 86 954.40 bis	Betriebswirtschaftler V	Betriebswirtschaftlerin V
Fr. 106 954.90	Dipl. Architekt V	Dipl. Architektin V
	Dipl. Chemiker III	Dipl. Chemikerin III
	Dipl. Ingenieur V	Dipl. Ingenieurin V
	Dipl. Sozialarbeiter/-pädagogin V	Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin V
	Experte SVA V	Expertin SVA V
	Fachlehrer VII an landw. Schulen	Fachlehrerin VII an landw. Schulen
	Fachspezialist III	Fachspezialistin III
	Gerichtsschreiber I	Gerichtsschreiberin I
	Hauptlehrer I an einer Mittelschule	Hauptlehrerin I an einer Mittelschule
	Ingenieur V	Ingenieurin V
	Jurist III	Juristin III
	Landw. Betriebsberater VII	Landw. Betriebsberaterin VII
	Landwirtschaftslehrer I	Landwirtschaftslehrerin I
	Leitender Mitarbeiter IV	Leitende Mitarbeiterin IV
	Polizeifeldweibel II mbA	Polizeifeldweibel II mbA
	Polizeifeldweibel III	Polizeifeldweibel III
	Polizeiwachtmeister III mbA	Polizeiwachtmeister III mbA
	Rechnungsführer VIII	Rechnungsführerin VIII
	Revisor III	Revisorin III
	Steuerkommissär III	Steuerkommissärin III
	Technischer Mitarbeiter XIV	Technische Mitarbeiterin XIV
	Volkswirtschaftler III	Volkswirtschaftlerin III
Klasse A 23	Architekt VI	Architektin VI
Fr. 90 927.20 bis	Betriebswirtschaftler VI	Betriebswirtschaftlerin VI
Fr. 111 840.30	Dipl. Architekt VI	Dipl. Architektin VI
	Dipl. Chemiker IV	Dipl. Chemikerin IV
	Dipl. Ingenieur VI	Dipl. Ingenieurin VI
	Fachlehrer VIII an landw. Schulen	Fachlehrerin VIII an landw. Schulen
	Fachspezialist IV	Fachspezialistin IV
	Gerichtsschreiber II	Gerichtsschreiberin II
	Hauptlehrer II an einer Mittelschule	Hauptlehrerin II an einer Mittelschule
	Ingenieur VI	Ingenieurin VI
	Jurist IV	Juristin IV
	Landw. Betriebsberater VIII	Landw. Betriebsberaterin VIII
	Landwirtschaftslehrer II	Landwirtschaftslehrerin II
	Leitender Mitarbeiter V	Leitende Mitarbeiterin V
	Polizeifeldweibel III mbA	Polizeifeldweibel III mbA
	Polizeifeldweibel IV	Polizeifeldweibel IV
	Polizeiwachtmeister IV mbA	Polizeiwachtmeister IV mbA
	Rechnungsführer IX	Rechnungsführerin IX
	Revisor IV	Revisorin IV
	Steuerkommissär IV	Steuerkommissärin IV
	Technischer Mitarbeiter XV	Technische Mitarbeiterin XV

	Volkswirtschaftler IV	Volkswirtschaftlerin IV
Klasse A 24 Fr. 94 892.20 bis Fr. 116 716.60	Architekt VII	Architektin VII
	Betriebswirtschaftler VII	Betriebswirtschaftlerin VII
	Dipl. Architekt VII	Dipl. Architektin VII
	Dipl. Chemiker V	Dipl. Chemikerin V
	Dipl. Ingenieur VII	Dipl. Ingenieurin VII
	Fachspezialist V	Fachspezialistin V
	Gerichtsschreiber III	Gerichtsschreiberin III
	Hauptlehrer III an einer Mittelschule	Hauptlehrerin III an einer Mittelschule
	Ingenieur VII	Ingenieurin VII
	Jurist V	Juristin V
	Landw. Betriebsberater IX	Landw. Betriebsberaterin IX
	Landwirtschaftslehrer III	Landwirtschaftslehrerin III
	—	—
	—	—
	—	—
	Leitender Mitarbeiter VI	Leitende Mitarbeiterin VI
—	—	
Polizeiadjutant I	Polizeiadjutant I	
Polizeifeldweibel IV mbA	Polizeifeldweibel IV mbA	
Rechnungsführer X	Rechnungsführerin X	
Revisor V	Revisorin V	
Steuerkommissär V	Steuerkommissärin V	
Technischer Mitarbeiter XVI	Technische Mitarbeiterin XVI	
Untersuchungsrichter I	Untersuchungsrichterin I	
Volkswirtschaftler V	Volkswirtschaftlerin V	
Klasse A 25 Fr. 98 865.00 bis Fr. 121 604.60	Architekt VIII	Architektin VIII
	Betriebswirtschaftler VIII	Betriebswirtschaftlerin VIII
	Dipl. Architekt VIII	Dipl. Architektin VIII
	Dipl. Chemiker VI	Dipl. Chemikerin VI
	Dipl. Ingenieur VIII	Dipl. Ingenieurin VIII
	Fachspezialist VI	Fachspezialistin VI
	Gerichtsschreiber IV	Gerichtsschreiberin IV
	Hauptlehrer IV an einer Mittelschule	Hauptlehrerin IV an einer Mittelschule
	Ingenieur VIII	Ingenieurin VIII
	Jurist VI	Juristin VI
	Landw. Betriebsberater X	Landw. Betriebsberaterin X
	Landwirtschaftslehrer IV	Landwirtschaftslehrerin IV
	—	—
	—	—
	—	—
	Leitender Mitarbeiter VII	Leitende Mitarbeiterin VII
—	—	
Polizeiadjutant I mbA	Polizeiadjutant I mbA	
Polizeiadjutant II	Polizeiadjutant II	
Polizeileutnant I	Polizeileutnant I	
Revisor VI	Revisorin VI	
Steuerkommissär VI	Steuerkommissärin VI	
Untersuchungsrichter II	Untersuchungsrichterin II	
Volkswirtschaftler VI	Volkswirtschaftlerin VI	

Klasse A 26 Fr. 103 357.80 bis Fr. 127 130.90	Architekt IX	Architektin IX
	Betriebswirtschafter IX	Betriebswirtschafterin IX
	Dipl. Architekt IX	Dipl. Architektin IX
	Dipl. Chemiker VII	Dipl. Chemikerin VII
	Dipl. Ingenieur IX	Dipl. Ingenieurin IX
	Fachspezialist VII	Fachspezialistin VII
	Gerichtsschreiber V	Gerichtsschreiberin V
	Hauptlehrer V an einer Mittelschule	Hauptlehrerin V an einer Mittelschule
	Ingenieur IX	Ingenieurin IX
	Jurist VII	Juristin VII
	Landw. Betriebsberater XI	Landw. Betriebsberaterin XI
	Landwirtschaftslehrer V	Landwirtschaftslehrerin V
	—	—
	—	—
	—	—
Leitender Mitarbeiter VIII	Leitende Mitarbeiterin VIII	
—	—	
Polizeiadjutant II mbA	Polizeiadjutant II mbA	
Polizeileutnant II	Polizeileutnant II	
Revisor VII	Revisorin VII	
Steuerkommissär VII	Steuerkommissärin VII	
Untersuchungsrichter III	Untersuchungsrichterin III	
Volkswirtschaftler VII	Volkswirtschaftlerin VII	
Klasse A 27 Fr. 108 126.20 bis Fr. 132 992.60	Betriebswirtschafter X	Betriebswirtschafterin X
	Dipl. Architekt X	Dipl. Architektin X
	Dipl. Chemiker VIII	Dipl. Chemikerin VIII
	Dipl. Ingenieur X	Dipl. Ingenieurin X
	Fachspezialist VIII	Fachspezialistin VIII
	Gerichtsschreiber VI	Gerichtsschreiberin VI
	Hauptlehrer VI an einer Mittelschule	Hauptlehrerin VI an einer Mittelschule
	Jurist VIII	Juristin VIII
	Landw. Betriebsberater XII	Landw. Betriebsberaterin XII
	Landwirtschaftslehrer VI	Landwirtschaftslehrerin VI
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	Leitender Mitarbeiter IX	Leitende Mitarbeiterin IX
—	—	
—	—	
Polizeioberleutnant I	Polizeioberleutnant I	
Revisor VIII	Revisorin VIII	
Steuerkommissär VIII	Steuerkommissärin VIII	
Untersuchungsrichter IV	Untersuchungsrichterin IV	
Volkswirtschaftler VIII	Volkswirtschaftlerin VIII	
Klasse A 28 Fr. 113 155.90 bis Fr. 139 183.20	Betriebswirtschafter XI	Betriebswirtschafterin XI
	Dipl. Architekt XI	Dipl. Architektin XI
	Dipl. Chemiker IX	Dipl. Chemikerin IX
	Dipl. Ingenieur XI	Dipl. Ingenieurin XI
	Fachspezialist IX	Fachspezialistin IX
	Gerichtsschreiber VII	Gerichtsschreiberin VII

Hauptlehrer VII an einer Mittelschule
Jurist IX
Landw. Betriebsberater XIII
Landwirtschaftslehrer VII

—
—
—
—
—

Leitender Mitarbeiter X

—
—

Polizeihauptmann I
Polizeioberleutnant II
Revisor IX

Staatsanwalt-Stellvertreter I

Steuerkommissär IX
Untersuchungsrichter V
Volkswirtschaftler IX

Klasse A 29
Fr. 118 176.50 bis
Fr. 145 358.20

Betriebswirtschaftler XII

Dipl. Architekt XII

Dipl. Chemiker X

Dipl. Ingenieur XII

Gerichtsschreiber VIII

Hauptlehrer VIII an einer Mittelschule

Jurist X

Landw. Betriebsberater XIV

Landwirtschaftslehrer VIII

—
—
—
—
—

Leitender Mitarbeiter XI

—
—

Polizeihauptmann II
Polizeioberleutnant III
Revisor X

Steuerkommissär X

Staatsanwalt-Stellvertreter II

Untersuchungsrichter VI

Volkswirtschaftler X

Klasse A 30
Fr. 123 470.10 bis
Fr. 151 867.30

Betriebswirtschaftler XIII

Dipl. Architekt XIII

Dipl. Chemiker XI

Dipl. Ingenieur XIII

Gerichtsschreiber IX

Jurist XI

—
—
—
—
—

Hauptlehrerin VII an einer Mittelschule
Juristin IX
Landw. Betriebsberaterin XIII
Landwirtschaftslehrerin VII

—
—
—
—
—

Leitende Mitarbeiterin X

—
—

Polizeihauptmann I
Polizeioberleutnant II
Revisorin IX

Staatsanwalt-Stellvertreterin I

Steuerkommissärin IX
Untersuchungsrichterin V
Volkswirtschaftlerin IX

Betriebswirtschaftlerin XII

Dipl. Architektin XII

Dipl. Chemikerin X

Dipl. Ingenieurin XII

Gerichtsschreiberin VIII

Hauptlehrerin VIII an einer Mittelschule

Juristin X

Landw. Betriebsberaterin XIV

Landwirtschaftslehrerin VIII

—
—
—
—
—

Leitende Mitarbeiterin XI

—
—

Polizeihauptmann II
Polizeioberleutnant III
Revisorin X

Steuerkommissärin X

Staatsanwalt-Stellvertreterin II

Untersuchungsrichterin VI

Volkswirtschaftlerin X

Betriebswirtschaftlerin XIII

Dipl. Architektin XIII

Dipl. Chemikerin XI

Dipl. Ingenieurin XIII

Gerichtsschreiberin IX

Juristin XI

—
—
—
—
—

	Leitender Mitarbeiter XII	Leitende Mitarbeiterin XII
	Polizeihauptmann III Polizeioberleutnant IV Staatsanwalt-Stellvertreter III Untersuchungsrichter VII Volkswirtschaftler XI	Polizeihauptmann III Polizeioberleutnant IV Staatsanwalt-Stellvertreterin III Untersuchungsrichterin VII Volkswirtschaftlerin XI
Klasse A 31 Fr. 128 763.70 bis Fr. 158 377.70	Abteilungspräsident Versicherungs- gericht Abteilungspräsident Verwaltungs- rekurskommission Betriebswirtschaftler XIV Dipl. Architekt XIV Dipl. Chemiker XII Dipl. Ingenieur XIV Gerichtsschreiber X Jurist XII	Abteilungspräsidentin Versicherungs- gericht Abteilungspräsidentin Verwaltungs- rekurskommission Betriebswirtschaftler XIV Dipl. Architekt XIV Dipl. Chemiker XII Dipl. Ingenieur XIV Gerichtsschreiberin X Jurist XII
	Leitender Mitarbeiter XIII	Leitende Mitarbeiterin XIII
	Polizeihauptmann IV Präsident Bezirksgericht Staatsanwalt Staatsanwalt-Stellvertreter IV Untersuchungsrichter VIII Volkswirtschaftler XII	Polizeihauptmann IV Präsidentin Bezirksgericht Staatsanwältin Staatsanwalt-Stellvertreterin IV Untersuchungsrichterin VIII Volkswirtschaftlerin XII
Klasse A 32 Fr. 168 138.10	Überklasse	Überklasse
Klasse A 33 Fr. 177 899.80	Überklasse	Überklasse
Klasse A 34 Fr. 187 666.70	Überklasse	Überklasse
Klasse A 35 Fr. 197 428.40	Überklasse	Überklasse
Klasse A 36 Fr. 207 186.20	Überklasse	Überklasse
Klasse A 37 Fr. 216 955.70	Überklasse	Überklasse

Anhang B²
Klassenordnung für Ärzte, pflegerisches Fach- und Hilfspersonal

(Anmerkung: Sobald die neuen offiziellen Funktionsbezeichnungen im Gesundheitsbereich bekannt sind, erfolgt eine Anpassung.)

Klasse B 01 Fr. 29 610.10 bis Fr. 36 419.50	Hilfspfleger I	Hilfspflegerin I
Klasse B 02 Fr. 31 778.50 bis Fr. 39 085.80	Hilfspfleger II	Hilfspflegerin II
Klasse B 03 Fr. 33 949.50 bis Fr. 41 757.30	Hilfspfleger III _____	Hilfspflegerin III _____
Klasse B 04 Fr. 36 064.60 bis Fr. 44 359.90	Hilfspfleger IV Mitarbeiter Labor I	Hilfspflegerin IV Mitarbeiterin Labor I
Klasse B 05 Fr. 38 179.70 bis Fr. 46 961.20	Hilfspfleger V Mitarbeiter Labor II	Hilfspflegerin V Mitarbeiterin Labor II
Klasse B 06 Fr. 40 549.60 bis Fr. 49 877.10	Hilfspfleger VI Mitarbeiter Labor III _____	Hilfspflegerin VI Mitarbeiterin Labor III _____
Klasse B 07 Fr. 42 928.60 bis Fr. 52 803.40	Hilfspfleger VII Mitarbeiter Labor IV Pflegeassistent I	Hilfspflegerin VII Mitarbeiterin Labor IV Pflegeassistentin I
Klasse B 08 Fr. 45 306.30 bis Fr. 55 727.10	Mitarbeiter Labor V Pflegeassistent II _____	Mitarbeiterin Labor V Pflegeassistentin II _____
Klasse B 09 Fr. 47 678.80 bis Fr. 58 643.00	_____ _____ Mitarbeiter Labor VI Pflegeassistent III Pfleger I	_____ _____ Mitarbeiterin Labor VI Pflegeassistentin III Pflegerin I
Klasse B 10 Fr. 50 362.00 bis Fr. 61 946.30	_____ _____ Masseur I Med. Laborant I _____ Pfleger II	_____ _____ Masseurin I Med. Laborantin I _____ Pflegerin II

² Ansätze für das Jahr 2002; diese werden nach Art. 21 dieser V angepasst.

Klasse B 15
Fr. **63 407.50** bis
Fr. **77 989.60**

—
Anästhesie-/Operationspfleger **II**
Dipl. Therapeut **II**
Entbindungspfleger **III**
Ernährungsberater **V**
Krankenpfleger DN1 **IV** mbA
Krankenpfleger DN1 **V**
Krankenpfleger DN2 **II** mbA
Krankenpfleger DN2 **III**

—
—
—
Leiter Ernährungsberatung **II**
Masseur VI
Med. Laborant **VI**
Med.-techn. Radiologieassistent **IV**
Mitarbeiter Pathologie **V**

—
Pfleger **VII**

—
—
Techn. Operationsassistent **II** mbA
Techn. Operationsassistent **III**
Unterrichtsassistent **I** im Gesundheitswesen

Klasse B 16
Fr. **66 054.30** bis
Fr. **81 246.10**

Anästhesie-/Operationspfleger **III**
Dipl. Therapeut **III**
Entbindungspfleger **IV**
Ernährungsberater VI
Krankenpfleger DN1 **V** mbA
Krankenpfleger DN2 **III** mbA
Krankenpfleger DN1 VI
Krankenpfleger DN2 **IV**
Leitender Med. Laborant **I**
Leitender MTRB **I**
Leitender Therapeut **I**
Leiter Ernährungsberatung **III**
Med. Laborant **VII**
Med.-techn. Radiologieassistent **V**
Mitarbeiter Pathologie **VI**

—
Pfleger VIII
Stationsleiter **I**
Stv. Oberpfleger **I**
Techn. Operationsassistent **III** mbA
Techn. Operationsassistent **IV**
Unterrichtsassistent **II** im Gesundheitswesen

—
Anästhesie-/Operationsschwester **II**
Dipl. Therapeutin **II**
Hebamme **III**
Ernährungsberaterin **V**
Krankenschwester DN1 **IV** mbA
Krankenschwester DN1 **V**
Krankenschwester DN2 **II** mbA
Krankenschwester DN2 **III**

—
—
—
Leiterin Ernährungsberatung **II**
Masseurin VI
Med. Laborantin **VI**
Med.-techn. Radiologieassistentin **IV**
Mitarbeiterin Pathologie **V**

—
Pflegerin **VII**

—
—
Techn. Operationsassistentin **II** mbA
Techn. Operationsassistentin **III**
Unterrichtsassistentin **I** im Gesundheitswesen

Anästhesie-/Operationsschwester **III**
Dipl. Therapeutin **III**
Hebamme **IV**
Ernährungsberaterin VI
Krankenschwester DN1 **V** mbA
Krankenschwester DN2 **III** mbA
Krankenpfleger DN1 VI
Krankenschwester DN2 **IV**
Leitende Med. Laborantin **I**
Leitende MTRB **I**
Leitende Therapeutin **I**
Leiterin Ernährungsberatung **III**
Med. Laborantin **VII**
Med.-techn. Radiologieassistentin **V**
Mitarbeiterin Pathologie **VI**

—
Pflegerin VIII
Stationsleiterin **I**
Stv. Oberschwester **I**
Techn. Operationsassistentin **III** mbA
Techn. Operationsassistentin **IV**
Unterrichtsassistentin **II** im Gesundheitswesen

Klasse B 17
Fr. **69 227.60** bis
Fr. **85 151.30**

Anästhesie-/Operationspfleger **IV**
Dipl. Therapeut **IV**
Entbindungspfleger **V**
Krankenpfleger DN1 VI mbA
Krankenpfleger DN2 **IV** mbA
Krankenpfleger DN2 **V**

Leitender Med. Laborant **II**
Leitender MTRB **II**
Leitender Therapeut **II**
Leiter Ernährungsberatung **IV**
Med. Laborant **VIII**
Med.-techn. Radiologieassistent **VI**
Mitarbeiter Pathologie VII
Oberpfleger **I**
Stationsleiter **II**
Stv. Oberpfleger **II**
Techn. Operationsassistent **IV** mbA
Techn. Operationsassistent **V**
Unterrichtsassistent **III** im
Gesundheitswesen

Anästhesie-/Operationsschwester **IV**
Dipl. Therapeutin **IV**
Hebamme **V**
Krankenpfleger DN1 VI mbA
Krankenschwester DN2 **IV** mbA
Krankenschwester DN2 **V**

Leitende Med. Laborantin **II**
Leitende MTRB **II**
Leitende Therapeutin **II**
Leiterin Ernährungsberatung **IV**
Med. Laborantin **VIII**
Med.-techn. Radiologieassistentin **VI**
Mitarbeiterin Pathologie VII
Oberschwester **I**
Stationsleiterin **II**
Stv. Oberschwester **II**
Techn. Operationsassistentin **IV** mbA
Techn. Operationsassistentin **V**
Unterrichtsassistentin **III** im
Gesundheitswesen

Klasse B 18
Fr. **72 660.90** bis
Fr. **89 373.70**

Anästhesie-/Operationspfleger **V**
Dipl. Therapeut **V**
Entbindungspfleger **VI**
Krankenpfleger DN2 **V** mbA
Krankenpfleger DN2 VI
Lehrer **I** im Gesundheitswesen
Leitender Med. Laborant **III**
Leitender MTRB **III**
Leitender Therapeut **III**
Leiter Ernährungsberatung **V**
Med. Laborant IX
Med.-techn. Radiologieassistent VII
Oberpfleger **II**

Stationsleiter **III**
Stv. Oberpfleger **III**
Techn. Operationsassistent **V** mbA
Techn. Operationsassistent VI
Unterrichtsassistent **IV** im
Gesundheitswesen

Anästhesie-/Operationsschwester **V**
Dipl. Therapeutin **V**
Hebamme **VI**
Krankenschwester DN2 **V** mbA
Krankenschwester DN2 VI
Lehrerin **I** im Gesundheitswesen
Leitende Med. Laborantin **III**
Leitende MTRB **III**
Leitende Therapeutin **III**
Leiterin Ernährungsberatung **V**
Med. Laborant IX
Med.-techn. Radiologieassistent VII
Oberschwester **II**

Stationsleiterin **III**
Stv. Oberschwester **III**
Techn. Operationsassistentin **V** mbA
Techn. Operationsassistent VI
Unterrichtsassistentin **IV** im
Gesundheitswesen

Klasse B 19
Fr. **76 108.50** bis
Fr. **93 614.30**

Anästhesie-/Operationspfleger **VI**
Dipl. Therapeut **VI**
Entbindungspfleger VII
Krankenpfleger DN2 **VI** mbA
Lehrer **II** im Gesundheitswesen
Leitender Med. Laborant **IV**
Leitender MTRB **IV**
Leitender Therapeut **IV**
Leiter Ernährungsberatung VI
Oberpfleger **III**
Schulleiter **I** im Gesundheitswesen
Stationsleiter **IV**
Stv. Oberpfleger **IV**

Anästhesie-/Operationsschwester **VI**
Dipl. Therapeutin **VI**
Hebamme VII
Krankenschwester DN2 **VI** mbA
Lehrerin **II** im Gesundheitswesen
Leitende Med. Laborantin **IV**
Leitende MTRB **IV**
Leitende Therapeutin **IV**
Leiterin Ernährungsberatung VI
Oberschwester **III**
Schulleiterin **I** im Gesundheitswesen
Stationsleiterin **IV**
Stv. Oberschwester **IV**

	Techn. Operationsassistent VI mbB Unterrichtsassistent V im Gesundheitswesen	Techn. Operationsassistentin VI mbB Unterrichtsassistentin V im Gesundheitswesen
Klasse B 20 Fr. 79 547.00 bis Fr. 97 843.20	Anästhesie-/Operationspfleger VII Assistenzarzt I ohne FMH Krankenpfleger DN2 VII mbA Lehrer III im Gesundheitswesen Leitender Med. Laborant V Leitender MTRB V Leitender Therapeut V Oberpfleger IV Schulleiter II im Gesundheitswesen Stationsleiter V Stv. Oberpfleger V Unterrichtsassistent VI im Gesundheitswesen	Anästhesie-/Operationspfleger VII Assistenzärztin I ohne FMH Krankenschwester DN2 VII mbA Lehrerin III im Gesundheitswesen Leitende Med. Laborantin V Leitende MTRB V Leitende Therapeutin V Oberschwester IV Schulleiterin II im Gesundheitswesen Stationsleiterin V Stv. Oberschwester V Unterrichtsassistent VI im Gesundheitswesen
Klasse B 21 Fr. 83 249.40 bis Fr. 102 395.80	Assistenzarzt II ohne FMH Lehrer IV im Gesundheitswesen Leitender Med. Laborant VI Leitender MTRB VI Leitender Therapeut VI Oberpfleger V Schulleiter III im Gesundheitswesen Stationsleiter VI Stv. Oberpfleger VI	Assistenzärztin II ohne FMH Lehrerin IV im Gesundheitswesen Leitende Med. Laborantin VI Leitende MTRB VI Leitende Therapeutin VI Oberschwester V Schulleiterin III im Gesundheitswesen Stationsleiterin VI Stv. Oberschwester VI
Klasse B 22 Fr. 86 954.40 bis Fr. 106 954.90	Assistenzarzt III ohne FMH Lehrer V im Gesundheitswesen Oberpfleger VI Schulleiter IV im Gesundheitswesen Stv. Oberpfleger VII	Assistenzärztin III ohne FMH Lehrerin V im Gesundheitswesen Oberschwester VI Schulleiterin IV im Gesundheitswesen Stv. Oberschwester VII
Klasse B 23 Fr. 90 927.20 bis Fr. 111 840.30	Assistenzarzt IV ohne FMH Lehrer VI im Gesundheitswesen Leiter Pflegedienst I Oberpfleger VII Schulleiter V im Gesundheitswesen Stv. Oberpfleger VIII	Assistenzärztin IV ohne FMH Lehrerin VI im Gesundheitswesen Leiterin Pflegedienst I Oberschwester VII Schulleiterin V im Gesundheitswesen Stv. Oberschwester VIII
Klasse B 24 Fr. 94 892.20 bis Fr. 116 716.60	Assistenzarzt mit FMH Assistenzarzt V ohne FMH Lehrer VII im Gesundheitswesen Leiter Pflegedienst II Oberpfleger VIII Schulleiter VI im Gesundheitswesen	Assistenzärztin mit FMH Assistenzärztin V ohne FMH Lehrerin VII im Gesundheitswesen Leiterin Pflegedienst II Oberschwester VIII Schulleiterin VI im Gesundheitswesen
Klasse B 25 Fr. 98 865.00 bis Fr. 121 604.60	Leiter Pflegedienst III Oberassistenzarzt I Oberpfleger IX Schulleiter VII im Gesundheitswesen	Leiterin Pflegedienst III Oberassistentärztin I Oberschwester IX Schulleiterin VII im Gesundheitswesen

Klasse B 26 Fr. 103 357.80 bis Fr. 127 130.90	Leiter Pflegedienst IV Oberassistentenarzt II Oberpfleger X Schulleiter VIII im Gesundheitswesen Spitalfacharzt I	Leiterin Pflegedienst IV Oberassistentenärztin II Oberschwester X Schulleiterin VIII im Gesundheitswesen Spitalfachärztin I
Klasse B 27 Fr. 108 126.20 bis Fr. 132 992.60	Spitalfacharzt II	Spitalfachärztin II
Klasse B 28 Fr. 113 155.90 bis Fr. 139 183.20	Spitalfacharzt III	Spitalfachärztin III
Klasse B 29 Fr. 118 176.50 bis Fr. 145 358.20	Spitalfacharzt IV	Spitalfachärztin IV
Klasse B 30 Fr. 123 470.10 bis Fr. 151 867.30	Oberarzt I Spitalfacharzt V	Oberärztin I Spitalfachärztin V
Klasse B 31 Fr. 128 763.70 bis Fr. 158 377.70	Oberarzt II	Oberärztin II

Überklassen gemäss Anhang A

Überklassen gemäss Anhang A

Anhang C³ Klassenordnung für das Betriebs-, Dienst- und Strassenpersonal

Klasse C 01 Fr. 29 610.10 bis Fr. 36 419.50	Betriebsangestellter I	Betriebsangestellte I
Klasse C 02 Fr. 31 778.50 bis Fr. 39 085.80	Betriebsangestellter II	Betriebsangestellte II
Klasse C 03 Fr. 33 949.50 bis Fr. 41 757.30	Betriebsangestellter III	Betriebsangestellte III
Klasse C 04 Fr. 36 064.60 bis Fr. 44 359.90	Betriebsangestellter IV	Betriebsangestellte IV
Klasse C 05 Fr. 38 179.70 bis Fr. 46 961.20	Betriebsangestellter V	Betriebsangestellte V
Klasse C 06 Fr. 40 549.60 bis Fr. 49 877.10	Betriebsangestellter VI	Betriebsangestellte VI
Klasse C 07 Fr. 42 928.60 bis Fr. 52 803.40	Betriebsangestellter VII	Betriebsangestellte VII
Klasse C 08 Fr. 45 306.30 bis Fr. 55 727.10	Angeleiteter Handwerker I Betriebsangestellter VIII	Angeleitete Handwerkerin I Betriebsangestellte VIII
Klasse C 09 Fr. 47 678.80 bis Fr. 58 643.00	Angeleiteter Handwerker II Betriebsangestellter IX Koch I Strassenwärter I	Angeleitete Handwerkerin II Betriebsangestellte IX Köchin I Strassenwärterin I
Klasse C 10 Fr. 50 362.00 bis Fr. 61 946.30	Chauffeur I Handwerker I Hausw. Betriebsleiter I Koch II Strassenwärter II	Chauffeuse I Handwerkerin I Hausw. Betriebsleiterin I Köchin II Strassenwärterin II

³ Ansätze für das Jahr 2002; diese werden nach Art. 21 dieser V angepasst.

Klasse C 11 Fr. 53 305.20 bis Fr. 65 565.50	Aufseher I Chauffeur II Gruppenleiter I Handwerker II Hausw. Betriebsleiter II Koch III Strassenwärter III	Aufseherin I Chauffeuse II Gruppenleiterin I Handwerkerin II Hausw. Betriebsleiterin II Köchin III Strassenwärterin III
Klasse C 12 Fr. 55 988.40 bis Fr. 68 867.50	Aufseher II Chauffeur III Gruppenleiter II Handwerker III Hausw. Betriebsleiter III Hauswart I Koch IV Strassenwärter IV	Aufseherin II Chauffeuse III Gruppenleiterin II Handwerkerin III Hausw. Betriebsleiterin III Hauswartin I Köchin IV Strassenwärterin IV
Klasse C 13 Fr. 58 623.50 bis Fr. 72 107.10	Aufseher III Chauffeur IV Gruppenleiter III Handwerker IV Hausw. Betriebsleiter IV Hauswart III Koch V Strassenwärter V	Aufseherin III Chauffeuse IV Gruppenleiterin III Handwerkerin IV Hausw. Betriebsleiterin IV Hauswartin III Köchin V Strassenwärterin V
Klasse C 14 Fr. 60 756.80 bis Fr. 74 730.50	Aufseher IV Chauffeur V Gruppenleiter IV Handwerker V Hausw. Betriebsleiter V Hauswart III Koch VI Leitender Hauswart I Leiter Werkstätte I Strassenwärter VI	Aufseherin IV Chauffeuse V Gruppenleiterin IV Handwerkerin V Hausw. Betriebsleiterin V Hauswartin III Köchin VI Leitende Hauswartin I Leiterin Werkstätte I Strassenwärterin VI
Klasse C 15 Fr. 63 407.50 bis Fr. 77 989.60	Gruppenleiter V Handwerker VI Hausw. Betriebsleiter VI Hauswart IV Koch VII Küchenchef I Leitender Hauswart II Leiter Werkstätte II	Gruppenleiterin V Handwerkerin VI Hausw. Betriebsleiterin VI Hauswartin IV Köchin VII Küchenchefin I Leitende Hauswartin II Leiterin Werkstätte II
Klasse C 16 Fr. 66 054.30 bis Fr. 81 246.10	Gruppenleiter VI Handwerker VII Hausw. Betriebsleiter VII Küchenchef II Leitender Hauswart III Leiter Werkstätte III	Gruppenleiterin VI Handwerkerin VII Hausw. Betriebsleiterin VII Küchenchefin II Leitende Hauswartin III Leiterin Werkstätte III

Klasse C 17 Fr. 69 227.60 bis Fr. 85 151.30	Gruppenleiter VII Hausw. Betriebsleiter VIII Küchenchef III Leitender Hauswart IV Leiter Werkstätte IV Techn. Abteilungsleiter I	Gruppenleiterin VII Hausw. Betriebsleiterin VIII Küchenchefin III Leitende Hauswartin IV Leiterin Werkstätte IV Techn. Abteilungsleiterin I
Klasse C 18 Fr. 72 660.90 bis Fr. 89 373.70	Hausw. Betriebsleiter IX Küchenchef IV Leiter Werkhof I Leiter Werkstätte V Techn. Abteilungsleiter II	Hausw. Betriebsleiterin IX Küchenchefin IV Leiterin Werkhof I Leiterin Werkstätte V Techn. Abteilungsleiterin II
Klasse C 19 Fr. 76 108.50 bis Fr. 93 614.30	Hausw. Betriebsleiter X Küchenchef V Leiter Werkhof II Leiter Werkstätte VI Techn. Abteilungsleiter III	Hausw. Betriebsleiterin X Küchenchefin V Leiterin Werkhof II Leiterin Werkstätte VI Techn. Abteilungsleiterin III
Klasse C 20 Fr. 79 547.00 bis Fr. 97 843.20	Küchenchef VI Leiter Werkhof III Techn. Abteilungsleiter IV	Küchenchefin VI Leiterin Werkhof III Techn. Abteilungsleiterin IV
Klasse C 21 Fr. 83 249.40 bis Fr. 102 395.80	Küchenchef VII Leiter Werkhof IV Techn. Abteilungsleiter V	Küchenchefin VII Leiterin Werkhof IV Techn. Abteilungsleiterin V
Klasse C 22 Fr. 86 954.40 bis Fr. 106 954.90	Küchenchef VIII Leiter Werkhof V Techn. Abteilungsleiter VI	Küchenchefin VIII Leiterin Werkhof V Techn. Abteilungsleiterin VI